



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 45/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-241/234

11. Februar 2019

Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief vom 08. Januar 2019 (Ifd. Nr. 4/2019) hatten wir Ihnen bereits die zwischen Minister Dr. Stamp und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Vereinbarung zu den Eckpunkten für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes mit weiteren Informationen übermittelt.

Von Seiten der Mitgliedskommunen ist der Wunsch an die Geschäftsstelle herangetragen worden, den Rechenweg transparent zu machen, auf dessen Grundlage das Jugendamt die Belastung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 für die zusätzlichen 750 Mio. Euro errechnen kann.

Auf Bitte der Geschäftsstelle hat das Ministerium hierzu erläuternde Informationen zur Verfügung gestellt, die Sie der **Anlage** entnehmen können. Darin ist zunächst eine Erläuterung zur Herstellung der Auskömmlichkeit und zur Absenkung des kommunalen Trägeranteils enthalten. Zudem ist ein Berechnungsbeispiel für eine Musterkommune beigefügt. Da das Jugendministerium vor Veröffentlichung des Referentenentwurfes für ein neues KiBiz keine Übersicht über die Höhe der Kindpauschalen ab 2020/2021 herausgeben möchte, dürfte es auf dieser Grundlage rechnerisch schwierig sein, die zusätzliche Belastung zu beziffern.

In Abstimmung mit dem Jugendministerium empfehlen wir daher folgenden Rechenweg, um die zusätzliche Belastung aus den 750 Mio. Euro zu errechnen:

Ausgangspunkt ist der Gesamtaufwand für die Kindpauschalen im laufenden Kita-Jahr einschließlich aller Anteile (Landesanteil, Jugendamtsanteile, Trägeranteile und Elternbeiträge). Zunächst ist für die Kita-Jahre 2019/2020 und 2020/2021 dieser Betrag um je 3 % (Dynamisierung) und entsprechend dem zu erwartenden Platzausbau zu erhöhen. Auf dieser Basis ergibt sich die Summe der fortgeschriebenen Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2020/2021. Landesweit haben die Kindpauschalen nach der aktuellen Berechnungsbasis eine Summe von ca. 6,08 Mrd. Euro. Im Kita-Jahr 2020/2021 erfolgt dann eine Auskömmlichkeitsmachung auf der Basis der Realisierung des zweiten Wertes laut Anlage zum KiBiz, in dem auf die Kindpauschalen insgesamt ein Betrag von 750 Mio. Euro aufgeschlagen wird. Die Kindpauschalen werden

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

dann landesweit voraussichtlich ein Volumen von ca. 6,803 Mrd. Euro haben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Kindpauschalen vor Ort damit um ca. 11,9 % steigen. Daraus ergibt sich folgende Beispielberechnung für eine Kommune, in der aktuell für Kindpauschalen insgesamt 1.000.000 Euro aufgewendet wird.

1. Ermittlung der fortgeschriebenen Pauschalen zum Kita-Jahr 2020/2021:

- Anpassung der Dynamisierung 2019/2020 + 3 %: 1.030.000 Euro.
- Anpassung der Dynamisierung 2020/2021 + 3 %: 1.060.900 Euro (= fortgeschriebene Pauschale zum 01.08.2020).

Die Kosten für die Dynamisierung in Höhe von 60.900 Euro müssen von allen Beteiligten im Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Anteile erbracht werden.

Der Platzaufwuchs entsprechend der vor Ort festgestellten Bedarfsplanung ist hier nicht berücksichtigt.

2. Berechnung des Anteils der Kommune an den 750 Mio. Euro:

- Die Kostensteigerung aufgrund der Auskömmlichkeit von 750 Millionen (hier 11,9 %):
 $1.060.900 + 11,9 \% = 1.187.147,10$ Euro.
- In einem weiteren Schritt ist die Summe der fortgeschriebenen Kindpauschalen von der Gesamtsumme in Abzug zu bringen: $1.187.147,10 - 1.060.900 = 126.247,10$ Euro.
- Von diesen Kosten teilen sich Land und Kommunen je die Hälfte. Damit beträgt die zusätzliche kommunale Belastung aufgrund der Herstellung der Auskömmlichkeit 63.123,55 Euro.

Eine Verringerung dieser Kosten wird sich insbesondere dadurch ergeben, dass landesseitig 3 Prozentpunkte vom Trägeranteil bei kommunalen Tageseinrichtungen übernommen werden.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage

Umsetzung der Vereinbarung über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Herstellung der Auskömmlichkeit

Die Auskömmlichkeit des Finanzierungssystems wird auf der Grundlage des Konsenspapiers vom 26. Februar 2007 hergestellt.

Mit der Auskömmlichkeit wird die Qualität der Kindertagesbetreuung gegenüber dem Status quo faktisch verbessert. Im Verhältnis zum Konsenspapier und zum KiBiz ist damit keine Standardveränderung verbunden.

Die Kosten für die Herstellung der Auskömmlichkeit zum Kindergartenjahr 2020/2021 werden mit rd. 750 Mio. Euro eingeplant. Da weder Eltern noch Kindergartenträger zur Finanzierung der Auskömmlichkeit herangezogen werden sollen, tragen das Land NRW und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Kosten jeweils zur Hälfte. Hierdurch sinken relativ die Trägeranteile aller Kindergartenträger und der Anteil der Elternbeiträge.

Die Berechnung der Kosten für die Herstellung der Auskömmlichkeit für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgte auf folgender Basis:

- Fortschreibung der Kindpauschalen KGJ 2019/2020 mit einer Dynamisierung von 3 %
- Realistische Fortschreibung der Anzahl der Kindpauschalen
- KGSt-Personalkosten 2017
- Dynamisierung der Sachkosten in der ursprünglichen Systematik (1,5 %)

Für die im Konsenspapier vereinbarte Personalausstattung wurde anhand der Personalkosten nach KGSt (tatsächliches Arbeitgeberbrutto je Entgeltgruppe für das Personal in Kindertageseinrichtungen, Basis 2005) die Höhe der Kindpauschalen für das KiBiz ermittelt.

Um den im KiBiz normierten Personalbedarf mit realistischen Personalkosten hinterlegen zu können, wurden die Personalkosten nach KGSt für die Tarifgruppen (TVöD SuE 4, 8a und 13) des Jahres 2017/2018, unter Berücksichtigung der bereits ausgehandelten Tarifsteigerungen, auf das Kindergartenjahr 2020/2021 hochgerechnet.

Die Stunden für Personal pro Gruppenform laut Konsenspapier werden mit den so errechneten Personalkosten hinterlegt, so dass im Ergebnis auskömmliche Pauschalen zur Finanzierung der Personalkosten vorliegen.

Für die Festsetzung der Pauschalen für die Sachkosten werden die im Konsenspapier hinterlegten Beträge für Sachkosten (Grund-, Erhaltungs- und Tagesstättenpauschale) in der ursprünglichen KiBiz-Logik für das Kindergartenjahr 2020/2021 dynamisiert ($12 \times 1,5 \% = 19,56 \%$ - einschl. Zinseszinsseffekt).

Diese Berechnungslogik wird für jede Gruppenform und Betreuungszeit angewendet, so dass im Ergebnis jeweils insgesamt auskömmliche Pauschalen vorliegen.

Zur Berechnung der Gesamtkosten des auskömmlichen Systems im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die errechneten auskömmlichen Kindpauschalen mit der Anzahl der Kindpauschalen je Gruppenform und Betreuungszeit multipliziert.

Zur Berechnung der alleinigen Kosten der Auskömmlichkeit bedarf es eines Vergleiches mit den Gesamtkosten eines Systems mit rein fortgeschrieben Pauschalen ohne Herstellung der Auskömmlichkeit im Kindergartenjahr 2020/2021. Diese Berechnung geht von der Annahme aus, dass auch zum Kindergartenjahr 2020/2021 eine Dynamisierung der Kindpauschalen von 3 % erfolgt.

Der auf kommunale Einrichtungen entfallende Anteil der 750 Mio. Euro zur Herstellung der Auskömmlichkeit beträgt rd. 208 Mio. Euro. Diese Mittel sind den Einrichtungen für die Personalausstattung und Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen.

Absenkung des kommunalen Trägeranteils

Die so berechneten Kosten der Auskömmlichkeit in Höhe von 750 Mio. Euro tragen das Land NRW und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zur Hälfte.

Daraus folgt, dass sich die prozentualen Anteile für alle Beteiligten in der Finanzierungsgemeinschaft verändern.

Der kommunale Trägeranteil sinkt dadurch bereits von 21 % auf 18,7 %. In der Vereinbarung wurde eine weitere Absenkung von 6 Prozentpunkten festgelegt. Die Kosten für diese Absenkung werden jeweils vom Land NRW und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hälftig getragen.

Die Ausgestaltung erfolgt über die gesetzliche Festschreibung der Finanzierungsanteile für kommunale Kindertageseinrichtungen. Dabei wird der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit 32,2 % und der Landesanteil mit 38,2 % ausgewiesen.

Gleichzeitig wird gesetzlich geregelt, dass die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für kommunale Kindertageseinrichtungen zu finanzierenden 3 Prozentpunkte (für Kindpauschalen, Waldkindergärten, eingruppige Einrichtungen, Mieten) von deren Landeszuschuss abgezogen werden.

Den Jugendämtern sind die Kindpauschalen und weiteren Zuschüsse in voller Höhe zur Finanzierung aller Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Sie sind im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen.

Beispielkommune mit	70%	der Kindpauschalen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft				Anteil der davon in kommunale Einrichtungen fließt
		zu Lasten der Kommune	zu Lasten des Landes	Anteil der davon in Einrichtungen anderer Träger fließt	Anteil der davon in kommunale Einrichtungen fließt	
Gesamtkosten	8.550.000 €	4.275.000 €	4.275.000 €	2.565.000 €	5.985.000 €	
Kosten der Auskömmlichkeit						
Kosten für die Absenkung des Trägeranteils für kommunale Einrichtungen	3.518.000 €	1.759.000 €	1.759.000 €	0 €	3.518.000 €	
SUMME	12.068.000 €	6.034.000 €	6.034.000 €	2.565.000 €	9.503.000 €	

Beispielkommune mit	0%	der Kindpauschalen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft				Anteil der davon in kommunale Einrichtungen fließt
		zu Lasten der Kommune	zu Lasten des Landes	Anteil der davon in Einrichtungen anderer Träger fließt	Anteil der davon in kommunale Einrichtungen fließt	
Gesamtkosten	8.550.000 €	4.275.000 €	4.275.000 €	8.550.000 €	0 €	
Kosten der Auskömmlichkeit						
Kosten für die Absenkung des Trägeranteils für kommunale Einrichtungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
SUMME	8.550.000 €	4.275.000 €	4.275.000 €	8.550.000 €	0 €	

Beispielkommune mit	100%	der Kindpauschalen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft				Anteil der davon in kommunale Einrichtungen fließt
		zu Lasten der Kommune	zu Lasten des Landes	Anteil der davon in Einrichtungen anderer Träger fließt	Anteil der davon in kommunale Einrichtungen fließt	
Gesamtkosten	8.550.000 €	4.275.000 €	4.275.000 €	0 €	8.550.000 €	
Kosten der Auskömmlichkeit						
Kosten für die Absenkung des Trägeranteils für kommunale Einrichtungen	4.913.235 €	2.456.618 €	2.456.618 €	0 €	4.913.235 €	
SUMME	13.463.235 €	6.731.618 €	6.731.618 €	0 €	13.463.235 €	

Musterkommune (Grundannahmen)

Anzahl	alle Träger	nur kommunal
Kindpauschalen Ia	777	561
Kindpauschalen Ib	2.097	1.476
Kindpauschalen Ic	1.349	940
Kindpauschalen IIa	111	81
Kindpauschalen IIb	312	256
Kindpauschalen IIc	239	193
Kindpauschalen IIIa	638	447
Kindpauschalen IIIb	2.060	1.352
Kindpauschalen IIIc	1.198	851
	8.781	6.157
Betrag Zuschuss gerundet		
Kindpauschalen fortgeschrieben	73.186.000 €	52.433.000 €
Kindpauschalen auskömmlich	81.741.000 €	58.524.000 €
Differenz	8.555.000 €	

	Trägeranteil	Jugendamtsanteil
kommunale Träger (bisher)	21,0%	30,0%
kommunale Träger (auskömmlich)	18,7%	32,2%
kommunale Träger (nach Absenkung)	12,7%	35,2%

Summen bei 70% kommunale Trägerschaft		
bisher	11.010.930 €	15.729.900 €
auskömmlich	10.950.271 €	18.833.171 €
nach Absenkung	7.432.548 €	20.600.448 €
Differenz	3.517.723 €	- 1.767.277 €

Summen bei 100% kommunale Trägerschaft		
bisher	15.369.060 €	21.955.800 €
auskömmlich	15.294.342 €	26.304.460 €
nach Absenkung	10.381.107 €	28.772.832 €
Differenz	4.913.235 €	- 2.468.372 €